

INFORMATIONSBLATT

zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 510/2006¹

Dieses Informationsblatt enthält in **Teil I** allgemeine Informationen zur Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen in das von der Kommission der Europäischen Union geführte Register geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben (Begriffserläuterungen, Darstellung des Verfahrens auf nationaler und europäischer Ebene, Hinweise zum Schutzzumfang bzw. Schutzdurchsetzung) sowie Hinweise zur Änderung bzw. Löschung geschützter Angaben und gibt in **Teil II** und **Teil III** weiterführende Hilfestellungen sowie Erläuterungen zur Ausarbeitung der für die Antragstellung beim Österreichischen Patentamt² erforderlichen Spezifikationsunterlagen sowie des „Einzigen Dokuments“.

Teil I

Die Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 (im Folgenden "Verordnung" genannt) sieht vor, dass für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen, welche Produkte kennzeichnen, die **auf Grund ihrer geografischen Herkunft bestimmte belegbare Eigenschaften und Qualitäten aufweisen oder einen besonderen, mit ihrer Herkunft verknüpften Ruf genießen**, zeitlich unbegrenzt gemeinschaftsweiter Schutz erlangt werden kann.

Nach der Verordnung nicht geschützt werden können sog. qualitätsneutrale Bezeichnungen sowie Gattungsbezeichnungen, also Bezeichnungen, die nicht (mehr) auf eine geografische Herkunft hindeuten, sondern der allgemein übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel geworden sind.

Für welche Produkte gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt für

- zum menschlichen Verzehr bestimmte und in Anhang I des EG-Vertrages genannte Agrarerzeugnisse (also zB keine Futtermittel)
- Lebensmittel und Agrarerzeugnisse gemäß den Anhängen I und II der Verordnung; (vgl. auch *Seite 14*).

Keine Anwendung findet die Verordnung auf Weinbauerzeugnisse (ausgenommen Weinessig) und Spirituosen, da es für diese Produktgruppen eigenständige Gemeinschaftsbestimmungen gibt³.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20.03.2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 93 vom 31.03.2006, S.12)

² Der Antrag ist an jenen Staat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende geografische Gebiet befindet.

³ VO (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. L 179/1 v. 14.07.1999 (Zuständigkeit BMLFUW) sowie VO (EG) Nr. x/2007 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen – dzt. in Ausarbeitung (Zuständigkeit BMGFJ).

Wann ist eine Bezeichnung als geografische Angabe, wann als Ursprungsbezeichnung zu qualifizieren?

Die Unterscheidung richtet sich nach dem Grad der vorhandenen Bindung des Produkts an sein Herkunftsgebiet:

Ursprungsbezeichnungen sind die Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, die zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dienen, welches seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen (= Boden, Klima etc.) und menschlichen Einflüsse verdankt und das in diesem begrenzten Gebiet erzeugt, verarbeitet *und* hergestellt wird (d.h. alle Erzeugungsschritte - vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt - haben im festgelegten Gebiet zu erfolgen!).

Geografische Angaben sind die Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, die zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dienen, bei welchem sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus diesem geografischen Ursprung ergibt und welches in diesem begrenzten Gebiet erzeugt *und/oder* verarbeitet *und/oder* hergestellt wird (d.h. es reicht etwa aus, dass das Erzeugnis in dem namensgebenden Gebiet nur verarbeitet worden ist, das Grunderzeugnis aber aus einem anderen Gebiet stammt).

In Einzelfällen können – wenn die übrigen Definitionsmerkmale (siehe oben) erfüllt sind – auch nichtgeografische Bezeichnungen bei traditioneller Verwendung zur Bezeichnung eines aus einem begrenzten Gebiet stammenden Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützt werden.

Wer kann den Antrag stellen?

Ein Antrag auf Eintragung in das gemeinschaftliche Register geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben kann grundsätzlich nur von einer **Vereinigung von Erzeugern oder Verarbeitern** des jeweiligen Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels gestellt werden. In der Regel wird dies ein Zusammenschluss von Erzeugern und/oder Verarbeitern des jeweiligen Produkts oder eine Interessensvertretung sein. Eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses ist nicht erforderlich. Allerdings verlangt die Kommission Belege für die tatsächliche Existenz dieses Zusammenschlusses (Firmenbuchauszug, Bescheid über die vereinsbehördliche Genehmigung, Mitgliederlisten odgl.).

Lediglich in Ausnahmefällen kann auch eine **Einzelperson** oder ein Einzelunternehmen als Anmelder genannt werden, allerdings nur dann, wenn sie/es in dem begrenzten geografischen Gebiet nachweisbar der einziger Erzeuger ist, der einen Antrag stellen will und entweder das betroffene Gebiet Merkmale aufweist, die sich von den Merkmalen der angrenzenden Gebiete unterscheiden oder sich die Eigenschaften des Erzeugnisses von jenen der Erzeugnissen aus benachbarten Gebieten unterscheiden. Belege für das Vorliegen dieser besonderen Kriterien sind im Fall der Antragstellung durch eine Einzelperson oder ein Einzelunternehmen unbedingt vorzulegen.

Antragsunterlagen

Diese setzen sich aus mehreren Teilen zusammen:

- dem eigentlichen **Antrag** (enthält Name und Anschrift der antragstellenden Vereinigung und Angaben zur Zusammensetzung sowie das Begehren auf Unterschutzstellung der jeweiligen Bezeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006
- der "**Spezifikation**", in der alle für die zu schützende Bezeichnung und das jeweilige Produkt maßgebenden Umstände ausführlich darzustellen sind; die Spezifikation ist entsprechend der aus Teil II dieses Informationsblattes ersichtlichen Gliederung, ansonsten jedoch formfrei, abzufassen;
- dem „**Einzigen Dokument**“, in welchem nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 510/2006 die wichtigsten Angaben der Spezifikation zusammengefasst werden müssen und welches die Grundlage der Beurteilung des Eintragungsantrags auf Gemeinschaftsebene darstellt (siehe im Übrigen Teil III);
- die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen **Belegmaterialien** (siehe Teil II).

Das Antragsformular sowie ein EU-Formblatt für die Erstellung des „Einzigen Dokuments“ können über die Webseite des Österreichischen Patentamtes - www.patentamt.at – Markenschutz – Formulare und Gebühren bezogen werden. Alle Unterlagen sind auf Papier sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert an das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, 1200 Wien, zu übermitteln.

Kosten

Für den Antrag ist eine Gebühr in Höhe von € 580,- zu zahlen. Werden gleichzeitig mehrere getrennte Anträge eingereicht, die sich auf ein (1) Grunderzeugnis und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte beziehen, so ist für den zweiten und jeden weiteren Antrag nur eine Gebühr von € 200,- zu zahlen.

Allfällige Schriftengebühren sind erst nach Vorschreibung durch das Patentamt zu zahlen (vgl. § 14 TP 6 4 Absatz GebG).

Auf Gemeinschaftsebene fallen keine Gebühren an.

***Anm.:** Wird der Antrag vom Österreichischen Patentamt zurückgewiesen oder vor der Weiterleitung an die Kommission zurückgezogen, so wird von der Antragsgebühr in Höhe von € 580,- die Hälfte zurückerstattet.*

Verfahren

Das Prüfungs- und Eintragungsverfahren gliedert sich in einen nationalen Teil und einen Gemeinschaftsteil.

Nationaler Teil:

Der Antrag ist beim Österreichischen Patentamt einzureichen. Ergibt die Prüfung durch das Österreichische Patentamt, dass der Antrag den in der Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen entspricht, so wird der Antrag samt Materialien auf der Website des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at – Markenschutz - Herkunftsangaben) veröffentlicht.

Innerhalb von vier Monaten ab dieser elektronischen Veröffentlichung kann jedermann mit berechtigtem Interesse und Wohnsitz oder Sitz/Niederlassung in Österreich gegen die Unterschutzstellung der jeweiligen Bezeichnung auf europäischer Ebene schriftlich Einspruch⁴ erheben (**Einspruch gegen österreichische Bezeichnung**). Die Einspruchsgründe entsprechen Art. 7 Abs. 3 lit a-d der Verordnung Nr. 510/2006. Die Einspruchsgebühr beträgt € 150,-. Die Entscheidung über einen derartigen Einspruch ist rechtsmittelfähig (Rechtsmittelabteilung – Oberster Patent- und Markensenat). Werden die Antragsunterlagen im Einspruchsverfahren abgeändert, so muss auch diese geänderte Fassung mit Möglichkeit zu erneutem Einspruch veröffentlicht werden.

Nach Fristablauf oder rechtskräftiger Erledigung eingelangter Einsprüche erlässt und veröffentlicht das Patentamt eine positive Entscheidung und leitet nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung den Antrag samt Beilagen an die Kommission zur Durchführung des gemeinschaftsrechtlichen Prüfungsverfahrens weiter.

Gemeinschaftsteil:

Auf Gemeinschaftsebene folgt ein formelles Prüfungsverfahren durch die Kommission. Kommt diese ebenfalls zu der Auffassung, dass es sich um eine schutzfähige Bezeichnung handelt, wird das Einzige Dokument im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt läuft die Einspruchsfrist auf Gemeinschaftsebene (sechs Monate) für Verkehrsteilnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten bzw. aus Drittstaaten.

Nach positivem Abschluss des Verfahrens wird die Bezeichnung von der Kommission im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben eingetragen und die Eintragung im Amtsblatt L der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Gemeinschaftsschutz.

Einsprüche von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Österreich gegen Anträge aus anderen Mitgliedstaaten (**Einspruch gegen ausländische Bezeichnung**) sind innerhalb von vier Monaten ab der bezughabenden Veröffentlichung der Bezeichnung im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften beim Österreichischen Patentamt zu erheben und innerhalb dieser Frist zu begründen (vgl. § 68b MSchG)⁵. Der begründete Einspruch (ggf. zs. mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist in dreifacher Ausfertigung im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: herkunftsangaben@patentamt.at). Eine Einspruchsgebühr ist hier nicht vorgesehen.

⁴ Das nationale Einspruchsformular ist über die Website des Österreichischen Patentamtes – www.patentamt.at – Markenschutz – Formulare und Gebühren erhältlich.

⁵ Auf dem seitens der Kommission aufgelegten Einspruchsformblatt — ebenfalls zu beziehen unter der in FN 4 angegebenen Adresse - sollen die wesentlichsten anspruchsbegründenden Fakten des Einspruchs zusammengefasst werden; erforderliche Belegmaterialien bzw. weiterführende Erläuterungen sind als Beilagen anzuschließen.

Kontrolle

Die Einhaltung der Spezifikation durch die Hersteller ist durch eine akkreditierte und nach § 45 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF. zugelassene (private) Kontrollstelle zu kontrollieren. Die Kosten der vorgesehenen Kontrollen gehen zu Lasten der Hersteller, die die geschützte Bezeichnung verwenden.

Die Zulassung der Kontrollstelle erfolgt durch den Landeshauptmann. Grundlage für diese Zulassung ist ein Kontrollplan und eine Akkreditierung der Kontrollstelle als Produktzertifizierungsstelle. Die ausgewählte Kontrollstelle sowie allfällige Änderungen der Kontrollstelle sind von der Vereinigung dem BMGFJ bekannt zu geben.

Die Kontrollstelle und ihre Aufgaben sind auch in der Spezifikation anzugeben (siehe dazu Teil II).

Etikettierung

Geschützte Bezeichnungen müssen zusammen mit der Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder zusammen mit dem Gemeinschaftszeichen⁶ im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Schutzdauer und Schutzzumfang

Der Schutz einer eingetragenen Bezeichnung ist an sich zeitlich unbegrenzt. Allerdings kann die Bezeichnung unter bestimmten Bedingungen wieder gelöscht werden (siehe das Kapitel „Löschung“).

Die geschützten Bezeichnungen dürfen nur für Produkte benutzt werden, die der Spezifikation entsprechen und im genannten geografischen Gebiet hergestellt worden sind. **Die Mitgliedschaft in der antragstellenden Vereinigung ist keine Voraussetzung für die Verwendung der geschützten Bezeichnung.** Die Einhaltung der festgelegten Produktionsweise wird von der in der Spezifikation genannten Kontrolleinrichtung überprüft (siehe Kapitel „Kontrolle“).

Die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für vergleichbare Erzeugnisse anderer Herkunft oder Produktionsart ist unzulässig. Auch die Verwendung der Bezeichnungen mit entlokalisierenden Zusätzen, in Übersetzung oder mit Zusätzen wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen sowie alle irreführenden Praktiken sind gleichfalls untersagt (vgl. Art. 13 der Verordnung). Zur Durchsetzung dieser Verbotsrechte stehen die durch die §§ 68f bis 68j MSchG eingeräumten zivil- und strafrechtlichen Ansprüche zur Verfügung (also im Wesentlichen Unterlassungs-, Beseitigungs- und gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche).

Die unbefugte Verwendung der geschützten Bezeichnung stellt zudem eine Verwaltungsübertretung nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) dar.

⁶ Zur grafischen Gestaltung des Logos siehe Verordnung (EG) Nr. 1898/2006, ABl. Nr. L 369/1 vom 23.12.2006

Spätere Änderungen der Spezifikation

Anträge⁷ auf Änderung der Spezifikation (zB wegen geänderter Produktionsbedingungen) sind von einer Vereinigung im Sinne von Art. 5 der VO (EG) Nr. 510/2006 in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt einzureichen (alle erforderlichen Unterlagen zweifach in Papierform und 1x auf Datenträger gespeichert) und unterliegen keiner Verfahrensgebühr. Das berechnete Interesse der Vereinigung an den geforderten Änderungen ist darzulegen.

Betrifft die Änderung Angaben, die auch im Einzigsten Dokument enthalten sind, so wird der Änderungsantrag nach dem vorstehend dargestellten Verfahren auf nationaler und europäischer Ebene geprüft. Das Einzigste Dokument ist entsprechend anzupassen. Bei lediglich geringfügigen Änderungen wird allerdings von der Veröffentlichung dieser Änderungen im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften (zwecks Eröffnung der Möglichkeit eines formellen Einspruchsverfahrens auf Gemeinschaftsebene) abgesehen.

Betreffen die Änderungen keine Angaben aus dem Einzigsten Dokument, dann entscheidet das Patentamt ohne Befassung der Kommission.

Löschung

Die Löschung einer eingetragenen Bezeichnung kann durch die Kommission⁸ erfolgen oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Sitz oder Niederlassung im jeweiligen Ursprungsland der zu löschenden Bezeichnung, die ein berechtigtes Interesse argumentieren und belegen kann, beantragt⁹ werden.

Für den Antrag (alle erforderlichen Unterlagen sind zweifach in Papierform und 1x auf Datenträger gespeichert vorzulegen) ist keine Verfahrensgebühr zu bezahlen. Die beantragte Löschung wird auf der Website des Österreichischen Patentamts veröffentlicht. Dadurch soll Personen, die ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsschutzes haben, die Möglichkeit eines Einspruchs gegeben werden.

⁷ Das entsprechende Antragsformular ist über die Website des Österreichischen Patentamtes – www.patentamt.at - Markenschutz – Formulare und Gebühren erhältlich.

⁸ vgl. Art 12 der VO (EG) 510/2006 iVm Art 17 der VO (EG) 1898/2006

⁹ Das entsprechende EU-Formblatt ist über die Website des Österreichischen Patentamtes – www.patentamt.at - Markenschutz – Formulare und Gebühren erhältlich

Teil II

Erläuterungen zur Erstellung der Spezifikation

Sofern mehrere Personen bzw. Unternehmen als Erzeuger, Verarbeiter oder Hersteller des mit der geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung bezeichneten Produkts in Frage kommen, ist zu beachten, dass die in der Spezifikation anzuführenden Angaben mit diesen abgestimmt werden müssen. Andernfalls ist im Prüfungsverfahren mit Einsprüchen und gegebenenfalls der Ablehnung des Eintragungsantrags zu rechnen.

Sinn der Unterschutzstellung ist nicht die Absicherung individueller Interessen, sondern die Sicherstellung, dass die eine geografische Angabe bzw. Ursprungsbezeichnung darstellende Bezeichnung eines Produkts, welches aus seiner Herkunft bestimmte Eigenschaften bzw. seinen guten Ruf ableitet, nicht in irreführender Weise für Produkte anderer Herkunft bzw. Herstellungsart verwendet werden kann. Dies liegt sowohl im Interesse der ortsansässigen Produzenten und Vermarkter, als auch in jenem der Konsumenten.

1. Name des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Der Name, dessen Schutz beantragt wird, muss im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des Erzeugnisses verwendet werden. Es können außerdem nur solche Sprachversionen des Namens geschützt werden, die in dem betreffenden Gebiet historisch für das Erzeugnis verwendet werden. Englische Namen etwa können daher für österreichische Erzeugnisse nicht angemeldet werden (sehr wohl aber kroatische oder slowenische für Erzeugnisse aus den betreffenden burgenländischen oder Kärntner Gebieten).

2. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

2.1. Erzeugnisart

Vgl. *Seite 14* dieses Informationsblattes (zB: Obst, unverarbeitet);

2.2. Beschreibung des Erzeugnisses

Unter diesem Punkt ist das Produkt genauestens zu beschreiben und zwar zB hinsichtlich

- seines Aussehens (Farbe, Form, Größe etc.)
- seiner sonstigen besonderen Eigenschaften (Geschmack, Geruch, Konsistenz, etc.)
- seiner Zusammensetzung (Rezeptur, Inhaltsstoffe)
- der bei der Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe (zB bei Fleischprodukten Angabe der Tierrassen, bei pflanzlichen Produkten ist der wissenschaftliche lateinische Name der Pflanze anzugeben)
- allfälliger Unterscheidungsmerkmale zu vergleichbaren Produkten

Anm.: Es ist zu beachten, dass die Beschreibung des Produkts einerseits für die Prüfung durch Fachleute bestimmt ist, weswegen möglichst präzise wissenschaftliche Begriffe zu verwenden sind und andererseits dazu dienen soll, das jeweilige Produkt anhand der aufgezeigten Kriterien von ähnlichen Produkten unterscheiden zu können.

3. Abgrenzung des geografischen Gebiets

Die exakte Bestimmung bzw. Abgrenzung des geografischen Gebiets, aus dem das Produkt und gegebenenfalls die verwendeten Grund- und Ausgangsstoffe stammen, ist von besonderer Wichtigkeit.

Anzugeben bzw. vorzulegen sind:

- **Angabe des Erzeugungsgebiets:** Die Abgrenzung hat so zu erfolgen, dass sowohl die Erzeuger als auch die Kontrollorgane die Gebietsgrenzen leicht erkennen können (zB: Das Marchfeld wird nach Süden durch die Donau begrenzt, nach Osten durch die March, nach Norden durch das Weinviertler Hügelland und nach Westen durch die Wiener Stadtgrenze). Die bloße Nennung des Ortes, des Bezirks etc. ist zur Abgrenzung ungeeignet, sofern die Orts- bzw. Bezirksgrenzen nicht mit Grundstücksgrenzen zusammenfallen.

- **Angabe des Herkunftsgebiets der Grund- und Ausgangsstoffe**

Anm.: Für die Qualifizierung einer Bezeichnung als Ursprungsbezeichnung ist es erforderlich, dass auch die verwendeten Ausgangsstoffe aus dem konkreten geografischen Gebiet stammen, in welchem sodann die Herstellung/Weiterverarbeitung, Verpackung etc. erfolgt. Andernfalls käme lediglich eine Unterschutzstellung als "g.g.A." in Betracht.

Bei einer geografischen Angabe hingegen ist die Beschränkung der Herkunft der Rohstoffe von Verarbeitungserzeugnissen auf ein bestimmtes Gebiet nur zulässig, wenn zwischen dieser Herkunft und der Qualität, dem Ansehen oder einer sonstigen Eigenschaft des Erzeugnisses ein Zusammenhang besteht. Die Notwendigkeit dieser Beschränkung muss begründet werden.

- Vorlage einer **reproduzierbaren Österreichkarte** (Umrisskarte), worin das/die relevante/n geografische/n Gebiet/e (also: Herstellungs- bzw. Verarbeitungsgebiet und allf. Herkunftsgebiet der Grunderzeugnisse) speziell eingezeichnet bzw. kenntlich gemacht wurde/n (A 4-Format oder kleiner) sowie, falls das/die geografische/n Gebiet/e nicht mit den Grenzen politischer Verwaltungsbezirke übereinstimm/t/en, zusätzlich noch die Vorlage einer reproduzierbaren Detailkarte (A 4-Format oder kleiner).

4. Ursprungsnachweis

Jeder Unternehmer muss in der Lage sein, die Herkunft seiner Produkte aus dem namensgebenden Gebiet nachzuvollziehen und nachweisen zu können. In der Produktspezifikation ist daher ein Verfahren festzuschreiben, das es den Unternehmern ermöglicht, die Herkunft des Erzeugnisses, der Rohstoffe, des Futters und des sonstigen Materials aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet nachzuvollziehen zu können.

Durch dieses Verfahren müssen die Unternehmer in der Lage sein, folgende Angaben zu ermitteln:

- Lieferant, Menge und Ursprung sämtlicher erhaltenen Partien von Rohstoffen und/oder Erzeugnissen;
- Empfänger, Menge und Bestimmung der gelieferten Erzeugnisse;
- Zusammenhang zwischen den einzelnen Input- und Output-Partien.

5. Herstellungsverfahren und Aufmachung

5.1. Herstellungsverfahren

Hier ist die Art und Weise der Herstellung des Erzeugnisses ausführlich zu beschreiben. Sofern in bestimmten Regionen innerhalb des Gesamtgebiets besondere örtliche Gebräuche bei der Herstellung beachtet werden, so sind diese gleichfalls darzustellen.

- **Erzeugung/Herstellung der Ausgangsstoffe:** Allgemeine Beschreibung sowie Beschreibung allfälliger Besonderheiten: zB wenn in der Viehzucht besondere Fütterungs- und Hygienevorschriften eingehalten werden oder besondere Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes von Pharmazeutika und Arzneimitteln bestehen, ggf. Angabe der zulässigen Spritz- und Düngemittel; Angabe von Schlachttalter, Schlachtgewicht; welche Fleischteile werden verwendet; besondere Qualitätsvoraussetzungen etc.

Bei tierischen Erzeugnissen müssen detaillierte Vorschriften hinsichtlich des Ursprungs und der Qualität des Futters in die Produktspezifikation aufgenommen werden, wobei das Futter soweit wie möglich aus dem geografischen Gebiet stammen muss. Allfällige Beschränkungen bei geografischen Angaben sind allerdings zu **begründen**.

- **Beschreibung des Herstellungsverfahrens/der Verarbeitungsprozesse:** Allgemeine Beschreibung der einzelnen Herstellungsschritte sowie Beschreibung allfälliger Besonderheiten; örtliche und traditionelle Zubereitungsarten; besondere Gebindeformen; besondere Vorschriften hinsichtlich Verpackung und/oder Lagerung und/oder Transport der Produkte; besondere Erntemethoden, besondere Kontrollmechanismen bzw. Verfahren zur freiwilligen Qualitätskontrolle.
- **Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten Gebiet erfolgen müssen:** Sollen bestimmte Erzeugungsschritte in dem abgegrenzten Gebiet erfolgen, obwohl diese auch außerhalb möglich wären, so muss dies begründet werden.

5.2. Aufmachung im Herstellungsgebiet

Unter bestimmten Voraussetzungen darf in der Spezifikation festgelegt werden, dass die Aufmachung (zB Aufschneiden, Reiben, Abpacken) in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss. Diese Beschränkung muss ausführlich begründet werden und ist nur zulässig um die Qualität zu wahren oder um den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten.

6. Zusammenhang mit dem geografischem Gebiet

Dieser Punkt hat eine Darstellung der Bedingungen im Gebiet, die für den Zusammenhang mit dem Erzeugnis von Bedeutung sind, zu enthalten (bei Ursprungsbezeichnungen einschließlich der natürlichen und menschlichen Faktoren).

Weiters ist darzustellen, welche besonderen Eigenschaften/Qualitäten des jeweiligen Produkts auf die Herkunft aus dem namensgebenden Gebiet zurückzuführen sind bzw. gegebenenfalls inwieweit der Ruf bzw. das Ansehen des Produkts durch diese Herkunft begründet wird. Bei einer geografischen Angabe ist ausdrücklich anzugeben, ob sich der Name auf eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder andere Eigenschaften, die dem geografischen Ursprung zuzuschreiben sind, gründet. Der Zusammenhang wird in der Regel durch die Darstellung der Besonderheiten des namensgebenden Gebiets (zB in klimatischer, geologischer Hinsicht, traditio-

nelle Herstellungsmethoden etc.) und deren Auswirkungen auf das konkrete Produkt verdeutlicht werden können.

Beispiele:

- **Darstellung der klimatischen Bedingungen**, wenn diese besondere Auswirkungen auf das Wachstum bestimmter Pflanzensorten oder auf die Zucht besonders angepasster Tierassen haben, oder wenn sie für den Reifungs-/Trocknungsprozess von Produkten (zB Käse), oder die Auswahl bestimmter Zusatzstoffe (Fermente, Gewürze, Pilzkulturen etc.) von Bedeutung sind;
- **Darstellung der Boden- und Vegetationsverhältnisse**, wie zB Beschreibung des Mineralstoffvorkommens in der Region oder der häufigsten Pflanzenarten, wenn dem Bedeutung zB für die Geschmacksprägung des Produkts oder eines Ausgangsstoffes (zB Milch) zuzumessen ist;
- **Darstellung traditioneller, regional beeinflusster Herstellungsmethoden**, wie zB: Käseherstellung nur während des sommerlichen Weidegangs der Tiere unter Einhaltung handwerklicher Erzeugungsprozesse; Einsatz von Wanderständen bei der Honiggewinnung, Verwendung besonderer regionaltypischer Düngemittel, Hinweis darauf, dass es sich um Sonderkulturen mit besonderer Bedeutung als regional spezifische Einkommensquelle handelt, etc.
- **Darstellung des besonderen Rufs des Produkts**
- **Darstellung der Bedeutung des Produkts für die lokale/regionale Ernährung** zB auf Grund seiner Verwendung als traditionelles/regionaltypisches Gericht bzw. als beliebter Zusatzstoff der regionalen Küche
- **Darstellung der Bedeutung des Produkts für die Aufrechterhaltung traditioneller lokaler Landwirtschaftsformen.**

Wird bei einer geografischen Angabe die Herkunft der Rohstoffe von Verarbeitungserzeugnissen auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, so ist auch dafür der Zusammenhang mit dem Gebiet darzulegen.

Achtung: Den Ausführungen sind Belegmaterialien (keine bloße Fundstellenangaben) beizufügen (also zB lexikalische Nachweise, Gutachten, geologische Studien, Statistiken betreffend durchschnittliche Wetterwerte, Verbraucherumfragen, die den besonderen Ruf des Produkts bestätigen, etc.), die jedoch nicht Bestandteil der Spezifikation sind.

7. Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation

Die Einhaltung der Spezifikation ist durch eine Produktzertifizierungsstelle zu kontrollieren. Dabei handelt es sich um eine private akkreditierte Kontrollstelle, die vom Landeshauptmann gemäß § 45 LMSVG als Kontrollstelle(n) für die jeweilige Produktspezifikation gemäß der VO 510/2006 zugelassen wurde.

Unter Punkt 7 sind daher Name und Anschrift der Kontrollstelle(n) sowie deren Kontrollaufgaben anzugeben. Insbesondere sind Angaben zu folgenden Kontrollpunkten zu machen:

- Herstellungsprozesse (Produktion und Verarbeitung)
- Herkunft
- Warenflüsse, in – out
- Merkmale des Produktes
- Häufigkeit der Kontrollen (risikoorientiert).

Anzugeben sind jedenfalls die Kontrollabläufe (zB Warenfluss, Lagerbestandskontrolle, Mengenflussberechnung, interne Rückverfolgbarkeit, Verarbeitungsprozesse, interner Prüfplan). Wurden mehrere Kontrollstellen namhaft gemacht, so müssen deren Kontrollaufgaben und – abläufe miteinander übereinstimmen.

8. Etikettierung

Hier sind nur etwaige für den Handel bestimmte und/oder für die Konsumenten ersichtliche Merkmale im Zusammenhang mit der Individualisierung des Produkts zu beschreiben (prägnante Verpackungsformen, Hilfsmittel zur Rückverfolgbarkeit der Produkte zum Erzeuger wie Prägestempel, fortlaufende Registrierungsnummern, amtliche Kontrollzeichen etc.), die zusätzlich zu den Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ („g.U.“), „geschützte geografische Angabe“ („g.g.A“) oder dem Gemeinschaftszeichen verwendet werden sollen.

Anm.: Die fotografische Darstellung des Produkts wird empfohlen.

Teil III

Erläuterungen zur Erstellung des Einzigsten Dokuments

Das Einzige Dokument enthält die wichtigsten Angaben der Spezifikation (vgl. Art 5 Abs. 3 lit. c VO (EG) Nr. 510/2006) und ist Grundlage der Beurteilung des Eintragungsantrags auf Gemeinschaftsebene. Es sollte daher trotz der im Hinblick auf seine Veröffentlichung im ABl. C erforderlichen Kürze aussagekräftig genug sein, um sowohl der Kommission als auch den anderen Mitgliedstaaten und deren Wirtschaftsbeteiligten eine Beurteilung des Antrags zu ermöglichen. Darüber hinaus knüpft auch das Verfahren zur Spezifikationsänderung an die Angaben im Einzigsten Dokument an, da nur Änderungen der Angaben, die auch im Einzigsten Dokument enthalten sind, den Gemeinschaftsteil des Verfahrens auslösen.

1. Name [der g.g.A. oder der g.U.]

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 1.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Hier ist „Österreich“ anzugeben.

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Erzeugnisart [gemäß Anhang II]

Siehe *Seite 14* dieses Informationsblattes.

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 2.2. Die dbzgl. Angaben der Spezifikation sind hier in aussagekräftiger Form zusammenzufassen.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Werden an die Rohstoffe von Verarbeitungserzeugnissen bestimmte Qualitätsanforderungen gestellt oder werden bestimmte Auflagen hinsichtlich des Ursprungs dieser Erzeugnisse gemacht, so sind diese Vorgaben unter diesem Punkt anzuführen und zu begründen.

3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 5.1. Allfällige Beschränkungen sind zu begründen.

3.5. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 5.1. Allfällige Beschränkungen sind zu begründen.

3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 5.2. Diese Beschränkungen müssen besonders sorgfältig begründet werden.

3.7. Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 8. Allfällige Beschränkungen sind zu begründen.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 3.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets**

Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 3.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Hier sind die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses, die sich auf das Gebiet zurückführen lassen (siehe Pkt. 5.1.), anzuführen.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) oder einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Klassifizierung von Erzeugnissen für die Zwecke der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 510/2006

1. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags

Klasse 1.1.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
Klasse 1.2.	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Klasse 1.3.	Käse
Klasse 1.4.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)
Klasse 1.5.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
Klasse 1.6.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
Klasse 1.7.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
Klasse 1.8.	Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

2. Lebensmittel gemäß Anhang I der Verordnung

Klasse 2.1.	Bier
Klasse 2.2.	Natürliche Mineralwässer und Quellwässer (nicht weitergeführt) ¹⁰
Klasse 2.3.	Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten
Klasse 2.4.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
Klasse 2.5.	Natürliche Gummis und Harze
Klasse 2.6.	Senfpaste
Klasse 2.7.	Teigwaren
Klasse 2.8.	Salz

3. Agrarerzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung

Klasse 3.1.	Heu
Klasse 3.2.	Ätherische Öle
Klasse 3.3.	Kork
Klasse 3.4.	Cochenille (Rohstoff tierischen Ursprungs)
Klasse 3.5.	Blumen und Zierpflanzen
Klasse 3.6.	Wolle
Klasse 3.7.	Korbweide
Klasse 3.8.	Schwingflachs
Klasse 3.9.	Baumwolle

¹⁰ Nur für Eintragungen und Anträge aus der Zeit vor dem 31. März 2006 zu verwenden.